

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1976

Geschäftszahl

0246/76

Rechtssatz

§ 11 Abs 1 erster Satz des OÖ Naturschutzgesetzes 1964 betreffend die Führung des Landesnaturschutzbuches, stellt eine an die Oberösterreichische Landesregierung als Normadressatin gerichtete Ordnungsvorschrift dar, deren Einhaltung oder Nichteinhaltung auf die Vollziehung des § 1 NatSchG ohne Einfluß ist.